

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Vertragsgegenstand

Die Verpächterin verpachtet an den Pächter zum Altstadtfest vom 14.06.2024 bis 16.06.2024 in der Altstadt von Salzgitter-Bad einen Standplatz laut beiliegender Rechnung. Ist die überbaute Fläche größer als die gemeldete, so hat der Pächter auf Anforderung der Verpächterin den Rückbau bis auf die gepachtete Fläche vorzunehmen oder aber die Differenzpacht zu entrichten. Der Platz ist nur für die Preiskategorie mit dem angegebenen Warenangebot zugelassen. Der Verkauf anderer Waren als bei der Anmeldung bzw. dem Pachtvertrag angegeben, ist nur nach gesondertem formlosen Antrag und Genehmigung der Verpächterin zulässig.

2. Entrichtung der Pacht

Wird der Standplatz trotz Bezahlung des Pachtzinses, aus welchen Gründen auch immer, nicht bis zum 14.06.2024, 12 Uhr in Anspruch genommen, so ist die Verpächterin berechtigt, den Vertrag zu kündigen und den Platz anderweitig zu vergeben. Bereits bis dahin geleistete Zahlungen werden nicht erstattet. Wird der vereinbarte Pachtzins nicht rechtzeitig bezahlt, ist die Verpächterin berechtigt, den Vertrag zu kündigen und den Standplatz anderweitig zu vergeben. Bereits bis dahin geleistete Zahlungen werden nicht erstattet.

Sollte die Anzahlung und die unterschriebene Anmeldung nicht zum angegebenen Termin der Verpächterin vorliegen, so ist sie berechtigt, den Vertrag zu stornieren und den Standplatz anderweitig zu vergeben.

Tritt der Pächter wegen eines Umstandes zurück, den die Verpächterin nicht zu vertreten hat, hat er dennoch die Pacht zzgl. aller Nebenkosten zu bezahlen, es sei denn, dass die Pächterin die Pachtfläche anderweitig verpachten kann. Der Pächter kann einen Ersatzpächter beibringen, bleibt jedoch neben dem Ersatzpächter für die Zahlung der Pacht haftbar. In jedem Falle ist die Anzahlung verfallen.

3. Öffnungszeiten / Verkaufszeiten

Die **Rahmenöffnungszeiten** sind:

Freitag von 15:00 Uhr - Samstag 01:00 Uhr
Samstag von 11:00 Uhr - Sonntag 01:00 Uhr
Sonntag von 11:00 - 23:00 Uhr.

Zwingend einzuhalten sind die **Kernöffnungszeiten Bühnenbereiche:**

Freitag von 17:00 Uhr bis 23:30 Uhr
Samstag von 17:00 Uhr bis 23:30 Uhr
Sonntag von 11:00 Uhr bis 21:30 Uhr

Sowie die **Kernöffnungszeiten alle anderen Bereiche:**

Freitag von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sonntag von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Bei Nichteinhaltung der Kernöffnungszeiten kann der Pächter ohne Abmahnung vom Fest ausgeschlossen werden. Die Öffnungszeiten können nur nach gesondertem formlosen Antrag und Genehmigung der Verpächterin geändert werden.

Musikzeiten sind am Freitag bis 24:00 Uhr, Samstag bis 24 Uhr und Sonntag bis 22:00 Uhr.

4. Standanforderungen

Der "Pächter" hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz und für sämtliche behördliche Genehmigungen zum Betrieb eines Geschäftes zu sorgen. Gebühren für Schankerlaubnis, etc. sind vom Pächter vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtkasse einzuzahlen. Der Pächter haftet insbesondere dafür, dass sein Stand den Anforderungen des Bauordnungsamtes, des Brandschutzes, der Gewerbeaufsicht und des Gesundheitsamtes (Hygieneverordnung) genügt.

Die angegebenen Maße des Standes schließen die Auslagen ein und dürfen nicht überschritten werden. Eine vom Verpächter vorgegebene Fluchtlinie darf nicht überschritten werden.

Der Pächter/Betreiber hat den gepachteten Standplatz und die Fläche vor seinem Platz sauber zu halten und sauber zu verlassen.

Abdeckmatten für elektrische Kabel und Wasserschläuche sind in ausreichender Länge mitzuführen.

Der Pächter/Betreiber hat die von den Standkontrolleuren ausgehändigte Standkarte gut sichtbar im Stand auszuhängen. Eine Unterverpachtung ist verboten. Bei Zuwiderhandlung hat der Verpächter das Recht den Stand umgehend zu schließen. Musikalische Darbietungen und Beschallungen, gleich welcher Art, sind nur nach schriftlicher Freigabe mit der Verpächterin zulässig.

Wir behalten uns das Recht vor, den vereinbarten Standplatz zu ändern.

Der Verkauf von gefährlichen Gegenständen (Messer, Schwerter, Anscheinwaffen usw.) ist untersagt.

4.1. Stände von Einzelhändlern mit Ladenlokal im Festbereich

Der Einzelhändler kann die Fläche vor seinem Einzelhandelsgeschäft auch für den Zeitraum des Altstadtfestes pachten. Sollten andere Dienstleistungen oder Waren als die sonst üblichen von dem jeweiligen Einzelhändler angeboten werden, bedarf es der schriftlichen Genehmigung der Verpächterin. Ein Anspruch der Anmietung bezüglich der Fläche vor dem eigenen Ladengeschäft besteht nicht. Der Verpächter kann frei über die Fläche verfügen.

5. Aufbauzeiten

Der Aufbau der Stände beginnt am Donnerstag vor dem Fest ab 19:00 Uhr. Der Aufbau muss bis Freitag 12:00 Uhr beendet sein. Die Aufbauzeiten können nur nach gesondertem formlosen Antrag und Genehmigung der Verpächterin geändert werden.

6. Stromversorgung

Die Anschlusskosten und der Verbrauch werden direkt mit der Firma Helan GmbH abgerechnet. Den Auftrag zur Stromversorgung erteilt der Pächter an die Firma Helan GmbH. Die genauen Konditionen, sowie Preise und Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Infoblatt. Ein elektrisches Verlängerungs- bzw. Anschlusskabel gem. VDE (bis 50m) ist vom Pächter mitzubringen.

Telefonnummer Elektriker: Moritz Illmann 0172-9746620

7. Wasseranschluss

Soweit ein Pächter für den Betrieb seines Standes Wasser benötigt, ist ein Wasseranschluss vorgeschrieben! Der Pächter ist verpflichtet einen Trinkwasserschlauch von max. 50 m Länge mitzubringen. Die Verpächterin sorgt für eine entsprechende Versorgung. Der Pächter ist in diesem Fall verpflichtet, sich an die Wasserversorgung anzuschließen. Die Kosten für den Wasseranschluss und die Versorgung mit Frischwasser werden zusammen mit der Standpacht erhoben. Der Inhalt des twin-Merkblattes hinsichtlich der "Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen" ist umzusetzen.

8. Parken / Be- und Entladen

Das Parken im Festbereich ist verboten. Einzig zum Auf- und Abbau sowie zur Belieferung kann der Festbereich befahren werden. Die Belieferung muss vor Öffnung des Festes abgeschlossen sein.

9. Verkauf von Lebensmitteln

Die erforderlichen Anzeigen eines Gaststättenbetriebes sind beim Fachdienst Gewerbeangelegenheiten (Rathaus am Marktplatz) zu beantragen. Die Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) ist zu beachten.

Für Getränke sind ausschließlich Mehrwegbecher aus Plastik erlaubt.

Im Übrigen gelten zusätzlich folgende Vorgaben des Fachdienstes Bürgerservice und Ordnung der Stadt Salzgitter:

GETRÄNKE:

Der Ausschank von Getränken darf nicht aus Einwegflaschen, Einwegdosen oder anderen Einwegbehältnissen erfolgen. Die Abgabe von Shot-Getränken (0,02l) ist nicht als Glasflasche zulässig, nur PET oder ähnliches Material dürfen verwendet werden.

Zapfanlagen sind nur mit Mehrweggetränkebehältnissen (z.B. Fässern) zu betreiben.

Die Abgabe von Portionsverpackungen (z.B. Kaffeesahne) ist nicht zulässig.

Bei Zuwiderhandlung entsteht eine Konventionalstrafe in Höhe von einer Standpacht.

SPEISEN:

Bei der Abgabe von Speisen dürfen neben wiederverwendbarem Geschirr und Besteck nur solche Einwegprodukte verwendet werden, welche vollständig aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind.

Die Abgabe von Portionsverpackungen (z.B. Ketchup oder Senf) ist nicht zulässig.

Bei Zuwiderhandlung entsteht eine Konventionalstrafe in Höhe von einer Standpacht.

10. Sauberkeit/Müllentsorgung

Der Festbereich wird jeden Morgen durch die Stadtreinigung der Stadt Salzgitter gereinigt. Verunreinigungen im Bereich des Standes, die durch Kehren nicht entfernt werden können, sind vom Pächter zu entfernen! Am Stand sind eigene Müllbehälter, dem zu erwartenden Abfallvolumen angepasst und gut sichtbar, außerhalb des Standes, im Besucherbereich aufzustellen. Diese müssen in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden. Die Standposition der Container wird auf einem gesonderten Blatt vom Verpächter bekanntgegeben.

Bei Zuwiderhandlung entsteht eine Konventionalstrafe in Höhe einer Standpacht.

11. Weisungsberechtigung

Den Anweisungen der Verpächterin und der von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Diesem Personenkreis ist zum Zwecke der Kontrolle jederzeit Zutritt zum Stand zu gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann die Verpächterin die Schließung des Standes anordnen. Es können aus dieser Anordnung keine Schadenersatzansprüche gegen die Verpächterin abgeleitet werden. Der Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) kann eine Ordnungswidrigkeit ahnden.

12. Brandschutz

Die Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten, Kundgebungen und ähnlichen Veranstaltungen des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen sind unbedingt einzuhalten.

Die Nichtbeachtung der in Punkt 10 genannten Vorgaben zum Thema Feuerlöscher -auch die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Wartungsintervalle bzw. Ablaufdatum- führt zur sofortigen Schließung des Standes/Fahrgeschäftes.

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass für jeden Verkaufsstand bei Verwendung von Flüssiggas, Grillanlagen und sonstigen Feuerstätten und für jedes Fahrgeschäft ein geeigneter, amtlich zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN3 erforderlich ist.

13. Werbung

Für das Fest werden seitens der Verpächterin diverse Werbeaktionen durchgeführt. Die Kosten sind mit der Standpacht abgegolten.

14. Rücktritt und Haftung

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Durchführung des Altstadtfestes wesentlich aus Mitteln der Pachteinnahmen finanziert wird. Sollte aufgrund zu geringer Anmeldungen bzw. Zahlungen der Standpachten die Durchführung des Festes gefährdet sein, steht der Verpächterin ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung die Durchführung des Festes untersagt wird. Der Rücktritt ist durch Brief, Fax oder im Wege der elektronischen Datenübermittlung zu erklären. Die Ansprüche des Pächters beschränken sich dann auf die Rückzahlung des Pachtzinses. Die Haftung der Verpächterin nach diesem Vertrag ist ausgeschlossen, es sei denn, die Verpächterin handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

15. Datenerhebung

Der Pächter erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten bei der Verpächterin im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung dauerhaft gespeichert werden. Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages an behördliche Organe und an die mit der Elektro- und Wasserversorgung betrauten Firmen.

16. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Salzgitter. Ohne Rücksicht auf den Streitwert wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des Amtsgerichts Salzgitter vereinbart.

Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrage unwirksam sein, soll dieses nicht den Bestand des gesamten Vertrages berühren. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien die dann unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Vertragsinhalt und -zweck möglichst nahekommt.



Wohnwagenstellplatz Salzgitter-Bad „Am Pfingstanger/Schützenplatz“

Wenn Sie mit einem Wohnwagen, Wohnmobil o.ä. anreisen, können Sie „Am Pfingstanger/Schützenplatz“ in der Zeit der Veranstaltungsdauer dort übernachten.

Ansprechpartner **Wasser:** Herrn Heintl - Tel: 0176-51320023

Ansprechpartner **Strom:** Firma Lindhofer - Tel. 05341 867-350

Die Abrechnung erfolgt direkt mit diesen Personen. Für eine bessere Planung und Vorbereitung der benötigten Anschlüsse, bitten wir Sie um folgende Informationen:

Ihre Daten:

Name, Vorname:

Anschrift:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

Tag der Anreise & Abreise:

Benötigter Elektro-Anschluss:
(230 V / 1-phasig oder 3-phasig / ? A)

Benötigter Wasseranschluss:

Bei Bedarf bitte ausfüllen und mit der unterschriebenen Rechnung zurücksenden